

Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung

RRB vom 28. September 1993

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 134 Absatz 5 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾, Artikel 9, 36, 37 und 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983²⁾ sowie Artikel 5 Absatz 3, 14 und 16 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988³⁾

beschliesst:

§ 1. 1. Zweck

¹ Diese Verordnung stellt Regeln auf über die materielle und formelle Koordination verschiedener raum- und umweltrelevanter Bewilligungsverfahren und die Projektleitung auf kantonaler Stufe.

² In den Anhängen regelt sie auch das Verhältnis zwischen kantonalen und kommunalen Bewilligungsverfahren.

³ Sie enthält Grundsätze für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

§ 2. 2. Begriffe

¹ Materiell koordinierte Rechtsanwendung bedeutet inhaltlich abgestimmte, umfassende Interessenabwägung bei einer Entscheidung über ein raum- und umweltrelevantes Vorhaben, auf welches verschiedene materiell-rechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

² Formelle Koordination bedeutet Sicherstellen der materiellen Koordination durch ein Leitverfahren, in welchem verschiedene Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt eröffnet und bei einer einheitlichen letzten kantonalen Rechtsmittelinstanz angefochten werden können.

§ 3. 3. Ausnahme

¹ Die Verfahrenskoordination ist nicht nötig, wenn eine für das Vorhaben unabdingbare Bewilligung wegen offensichtlicher Rechtsverletzung nicht erteilt werden kann.

² Eine Verfahrenskoordination ist überdies nicht erforderlich für separate Bewilligungen, deren Inhalt materiell und formell keinen Koordinationsbedarf mit einem Leitverfahren aufweist.

¹⁾ BGS 711.1.

²⁾ SR 814.01.

³⁾ SR 814.011.

711.15

§ 4. 4. Ämterkonferenz

¹ Die Konferenz der Ämter aus dem Bereich Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW) hat die Oberaufsicht über die Verfahrenskoordination und entscheidet über Verfahrensfragen nach dieser Verordnung.

² Sie setzt sich zusammen aus den Departementssekretären oder Departementssekretärinnen des Bau- und des Volkswirtschafts-Departementes, des oder der Beauftragten für Wirtschaftsförderung und den Vorstehern oder Vorsteherinnen des Amtes für Raumplanung, des Amtes für Umweltschutz, des Amtes für Wasserwirtschaft, des Amtes für Verkehr und Tiefbau und des Arbeitsinspektorates.

³ Sie kann fallweise betroffene Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen beiziehen und konstituiert sich selber.

§ 5. 5. Leitverfahren

¹ Der Ablauf der hauptsächlichen Leitverfahren richtet sich in der Regel nach den Ablaufschemas im Anhang zu dieser Verordnung, welche sinn-gemäss auch auf weitere Verfahren anwendbar sind.

² Im Zweifelsfall entscheidet die KABUW über das Leitverfahren.

§ 6. 6. Verfahrensleitung

¹ Die Verfahrensleitung liegt bei dem Departement, welches für den Leit-entscheid zuständig ist bzw. diesen zu Händen des Regierungsrates instruiert.

² Über Ausnahmen oder bei Unklarheiten entscheidet die KABUW. Sie stellt auch fest, für welche Fälle und in welchem Zeitpunkt des Verfahrens die Verfahrenskoordination durch eine Projektleitung sichergestellt werden soll.

³ Das Departement bezeichnet die Projektleitung.

§ 7. 7. Projektleitung

a) Kompetenzen

¹ Die Projektleitung legt nach Rücksprache mit den Beteiligten im Rahmen des Gesetzes und der nachfolgenden Vorschriften in einem Verfahrensplan fest:

- a) den Verfahrensablauf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht;
- b) die mitwirkenden Amtsstellen;
- c) den Rahmen der Abklärungen;
- d) die von den Amtsstellen einzuhaltenden Bearbeitungsfristen.

² Sie stellt den Verfahrensplan den betroffenen Amtsstellen zu und führt ein Verfahrensjournal.

³ Die Projektleitung ist Ansprechpartnerin für Amtsstellen und Drittpersonen. Sie kann direkt mit Sachbearbeitern oder Sachbearbeiterinnen in Verbindung treten, welche ihre Vorgesetzten informieren.

b) Projektleitung und UVP

¹ Ist die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung streitig, so hört die Projektleitung die Umweltschutzfachstelle an, bevor sie der zuständigen Behörde Antrag stellt.

² Sie beauftragt die Umweltschutzfachstelle mit der Erarbeitung der Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsbericht.

§ 9. c) *Verfahrenskoordination*

Die Projektleitung sorgt dafür, dass alle für ein bestimmtes Vorhaben erforderlichen Bewilligungs- und Konzessionsverfahren möglichst gleichzeitig eingeleitet und durchgeführt werden, sofern eine gesamthafte Beurteilung nötig und möglich ist.

§ 10. d) *Information*

¹ Die Projektleitung sorgt für die zweckmässige Information der beteiligten Behörden und Privaten über den Stand des Verfahrens.

² Sie erstattet der KABUW periodisch Bericht.

§ 11. 8. *Vollständigkeit der Gesuche*

¹ Offensichtlich unvollständige Gesuche werden von der Projektleitung zurückgewiesen.

² Die beteiligten Amtsstellen können für ihre Stellungnahme unabdingbare, ergänzende Unterlagen auch nach Einleitung des Verfahrens beim Gesuchsteller anfordern, wenn die Projektleitung zustimmt.

§ 12. 9. *Bearbeitungsfristen*

¹ Die mitwirkenden Amtsstellen bearbeiten die vollständigen Gesuche je innerhalb von 4 Wochen, in anspruchsvollen Fällen innert 6 Wochen.

² Die Bearbeitungsfrist beträgt für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten maximal 3 Monate.

³ Die Fristen können von der KABUW auf Gesuch hin maximal wie folgt verlängert werden:

a) in Fällen nach Absatz 1 um 2 Wochen;

b) in Fällen nach Absatz 2 um 2 Monate.

⁴ Weitergehende Verlängerungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Departements.

⁵ Bei unvollständigen Unterlagen verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend.

§ 13. 10. *Folgen von Fristverletzung*

¹ Werden Fristen nicht eingehalten, bereinigt die KABUW an einer Sitzung abschliessend die Stellungnahmen der Amtsstellen.

² Dabei ist den beteiligten Stellen bei Bedarf Gelegenheit zur Anhörung einzuräumen.

³ In gleicher Weise kann die Projektleitung die KABUW zum Zwecke der Differenzbereinigung heranziehen.

§ 14. 11. *Entscheid*

Die Projektleitung sorgt nach Vorliegen aller Grundlagen für einen möglichst raschen Leitentscheid. Sie sorgt für die formelle Koordination mit weiteren Entscheiden.

711.15

§ 15. 12. Umweltverträglichkeitsprüfung

¹ Die Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach der Verordnung des Bundesrates über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988¹⁾.

² Sie erfolgt im Rahmen der Leitverfahren nach dieser Verordnung, welches gleichzeitig das massgebliche Verfahren nach Artikel 5 UVPV darstellt.

³ Umweltschutzfachstelle im Sinne von Artikel 9 und 42 USG²⁾ ist das Amt für Umweltschutz.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Ablauf der Grundlagenbeschaffung für die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer Richtlinie und legt darin die massgeblichen Verfahren nach Artikel 5 UVPV fest.

§ 16. 13. Rodungsbewilligung. Sicherstellen der formellen Koordination
Zuständig für Rodungsbewilligungen und Bewilligungen für nachteilige Nutzungen nach Artikel 16 Waldgesetz ist das Forst-Departement.

§ 16^{bis 3)} Vollzug Bio-Sicherheit

¹ Kantonale Fachstelle und kantonale Vollzugsbehörde im Sinne der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV⁴⁾) und der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV⁵⁾) ist das Amt für Umweltschutz.

² Das Amt für Umweltschutz kann als beratendes Organ eine Arbeitsgruppe "Biosicherheit Einschliessung" und eine Arbeitsgruppe "Biosicherheit Freisetzung" einsetzen, welche sich aus verwaltungsinternen Mitgliedern zusammensetzen, welche von Amtes wegen tätig sind. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen richtet sich nach den konkreten Aufgaben.

³ Es können Fachstellen aus anderen Departementen in die Arbeitsgruppen Einsitz nehmen. Bei Bedarf können Fachstellen aus anderen Kantonen oder private Experten zur Beratung beigezogen werden.

§ 17. 14. Genehmigungsvorbehalt

Die Bestimmungen der §§ 8 und 15 bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

§ 18. 15. Inkrafttreten⁶⁾

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am 27. Dezember 1993

¹⁾ SR 814.011.

²⁾ SR 814.01.

³⁾ § 16^{bis} eingefügt am 11. April 2000.

⁴⁾ SR 814.911

⁵⁾ SR 814.912

⁶⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom 11. April 2000 am 1. April 2000.

Anhänge I-VI

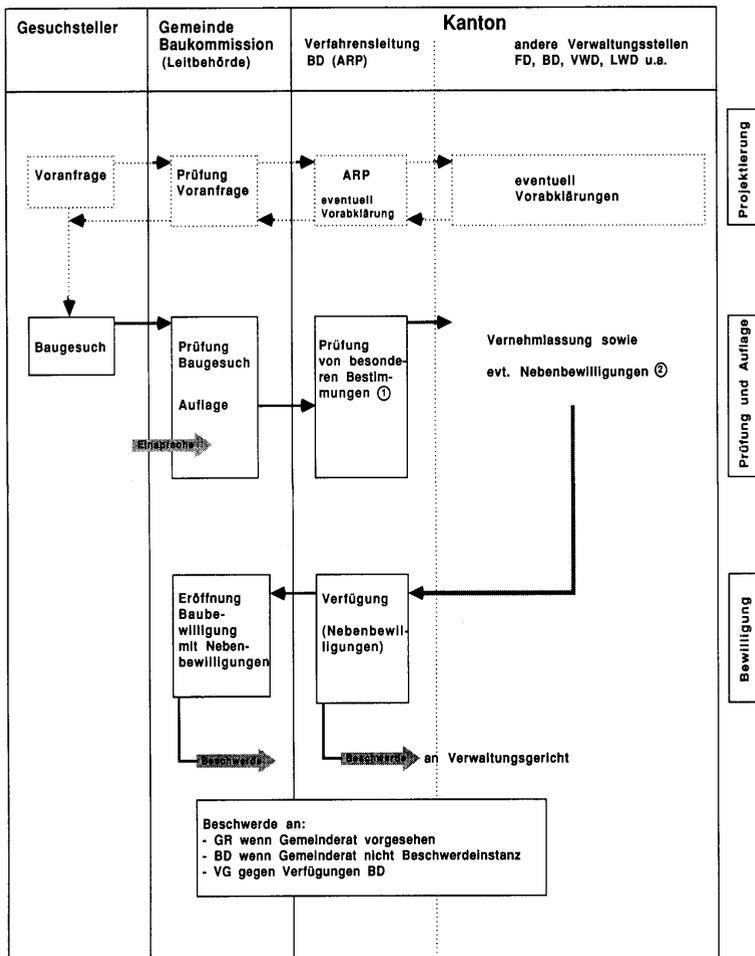
Die folgenden Schemas zeigen den Ablauf der hauptsächlichen Leitverfahren auf. Dabei geben sie Aufschluss über die Abstimmung von kommunalen und kantonalen Bewilligungsverfahren sowie über die Verfahrensleitung innerhalb der kantonalen Verwaltung. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde aus Gründen der Zweckmässigkeit, insbesondere einer besseren Koordination oder zur Beschleunigung der Verfahren, Abweichungen davon beschliessen.

Abkürzungen

GR	= Gemeinderat
RR	= Regierungsrat
VG	= Verwaltungsgericht
BD	= Bau-Departement
FD	= Forst-Departement
LWD	= Landwirtschafts-Departement
VWD	= Volkswirtschafts-Departement
AfU	= Amt für Umweltschutz
ARP	= Amt für Raumplanung
BUWAL	= Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
GP	= Gestaltungsplan
SBV	= Sonderbauvorschriften
PBG	= Planungs- und Baugesetz
RPG	= Raumplanungsgesetz
UVPV	= Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verordnung
UVB	= Umweltverträglichkeits-Bericht
UVP	= Umweltverträglichkeits-Prüfung

Kommunales Baubewilligungsverfahren, sofern Kanton beteiligt

(Anhang I)

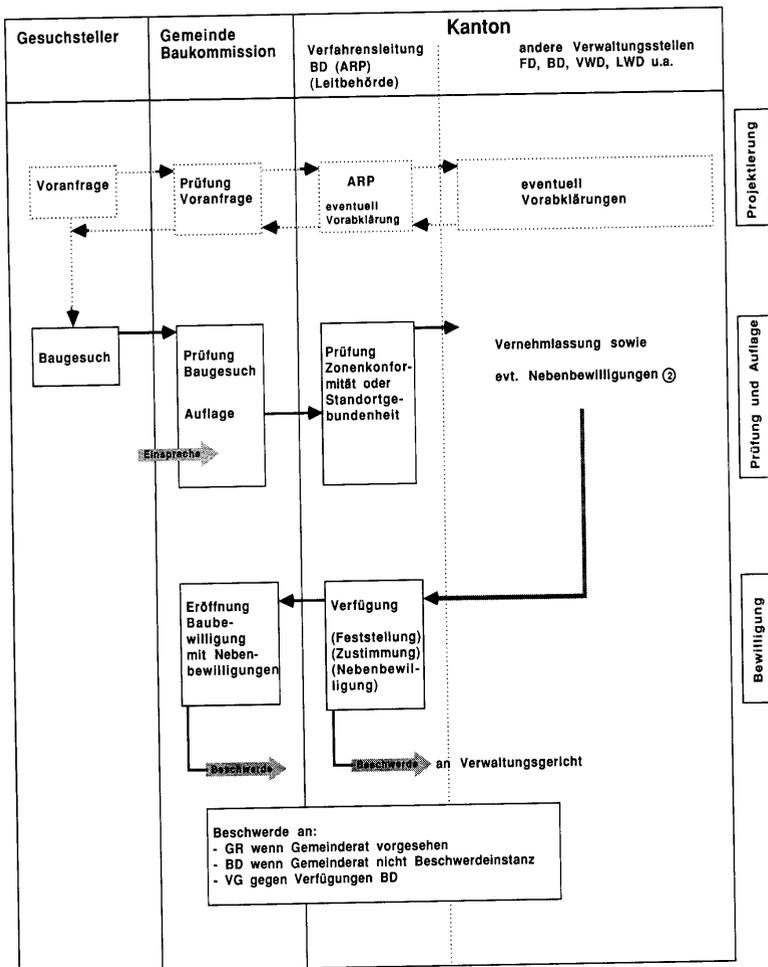


① z.B. Ausnahmbewilligungen Unterschreitung Waldabstand

② z. B. Ausnahmbewilligung Bachabstand

Verfahren nach § 38 Absatz 3 PBG (Ausnahmebewilligung nach Art.24 RPG)¹⁾

(Anhang III)

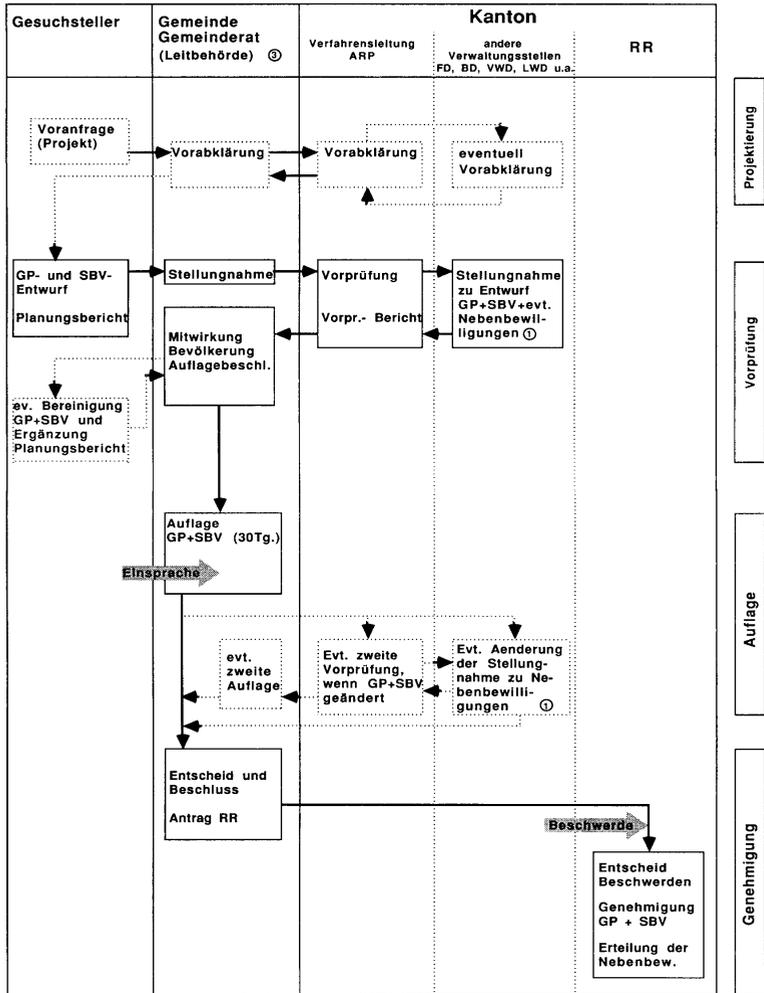


② z. B. Ausnahmebewilligung Bachabstand

¹⁾ SR 700.

Gestaltungsplanverfahren

(Anhang IV)

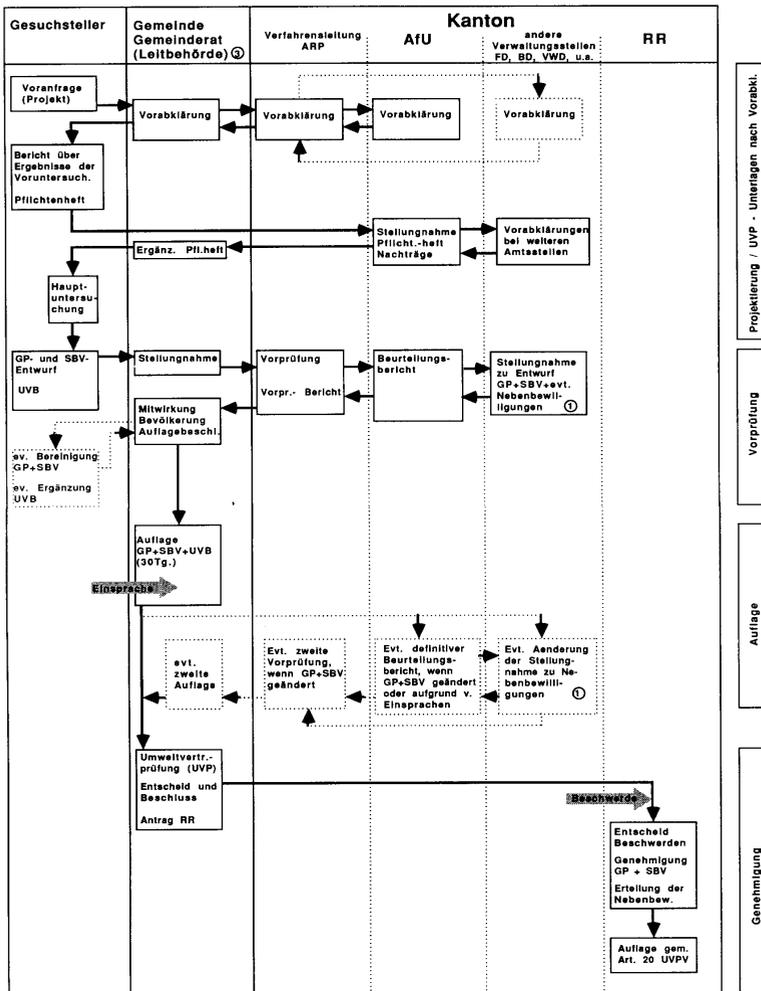


① vorbehältlich geänderter Voraussetzungen

② bei kant. Gestaltungsplänen ist das Bau-Departement Leitbehörde

Gestaltungsplanverfahren für UVP-pflichtige Anlagen (ohne Bundesstellen)

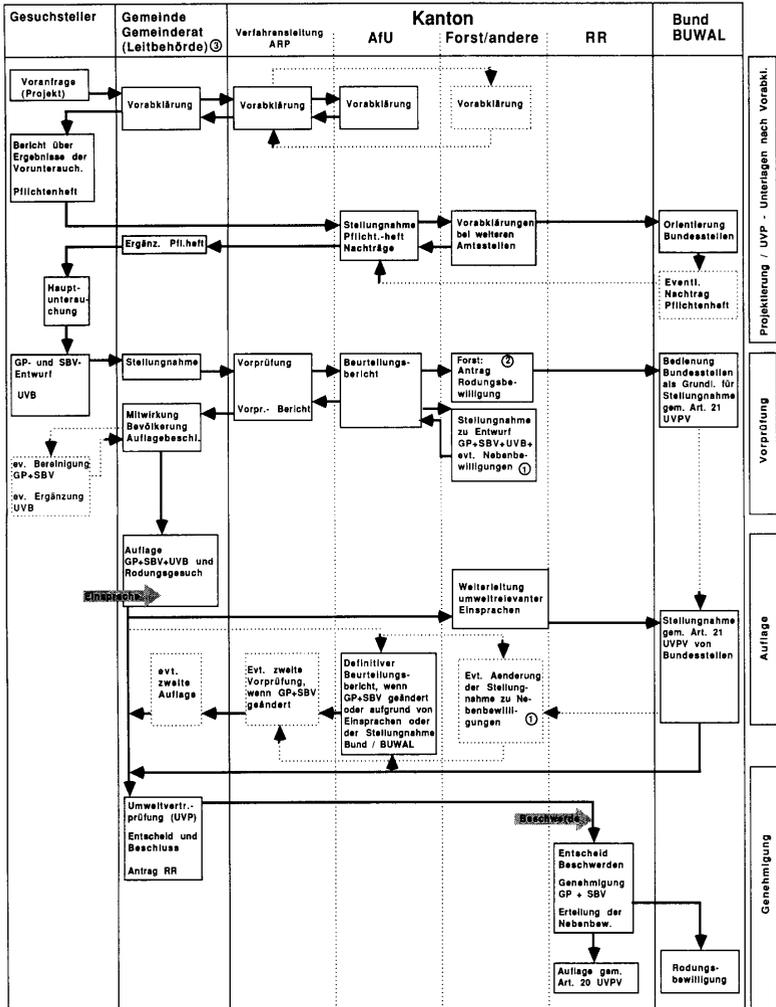
(Anhang V)



① vorbehaltlich geänderter Voraussetzungen
 ② bei kant. Gestaltungsplänen ist das Bau-Departement Leitbehörde

Gestaltungsplanverfahren für UVP-pflichtige Anlagen (mit Beteiligung Bundesstellen) ^{A)}

(Anhang VI)



① am Beispiel einer Rodungsbewilligung durch den Bund

② für Rodungsbewilligungen bis 5000 m² ist das kant. Forst-Departement Bewilligungsbehörde

③ vorbehaltlich geänderter Voraussetzungen

④ bei kant. Gestaltungsplänen ist das Bau-Departement Leitbehörde